

Vizekanzler Dr. Michael Spindelegger
Bundesminister für Finanzen



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 9. Jänner 2014

GZ: BMF-310205/0267-I/4/2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die an meine Amtsvorgängerin gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19/J vom 14. November 2013 der Abgeordneten Mag. Daniela Musiol, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es wurden Kinderbetreuungskosten in folgender Höhe steuerlich geltend gemacht (Aufteilung nach Veranlagungsjahr und Bundesland, in Tausend Euro):

	2009	2010	2011	2012
Burgenland	2.805	2.736	3.695	3.984
Kärnten	5.729	8.182	12.488	13.625
Niederösterreich	23.135	25.507	33.227	31.472
Oberösterreich	14.754	9.755	13.835	14.852
Salzburg	6.880	7.148	8.818	8.824
Steiermark	6.132	7.965	13.710	18.034
Tirol	6.164	6.986	8.999	8.853
Vorarlberg	2.608	3.206	4.249	4.385
Wien	53.220	37.937	54.079	54.339
ohne Zuordnung	7.821	8.904	12.620	13.515
Gesamt*	129.250	118.327	165.719	171.881

(* Rundungsdifferenzen)

Für das Veranlagungsjahr 2012 ist zu berücksichtigen, dass erfahrungsgemäß viele Erklärungen zur Arbeitnehmerveranlagung mehr als ein Jahr nach dem Veranlagungsjahr eingereicht werden.

Zu 2.:

Abgeleitete Aufkommenswirkung der steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten (Aufteilung nach Veranlagungsjahr und Bundesland, in Tausend Euro):

	2009	2010	2011	2012
Burgenland	905	895	1.237	1.317
Kärnten	1.739	2.557	3.872	3.934
Niederösterreich	7.891	8.836	11.652	11.067
Oberösterreich	5.041	3.392	4.759	4.862
Salzburg	2.176	2.314	2.895	2.892
Steiermark	1.992	2.674	4.787	6.099
Tirol	2.006	2.320	3.010	2.931
Vorarlberg	905	1.138	1.549	1.591
Wien	17.780	13.019	18.623	18.238
ohne Zuordnung	2.615	2.996	4.323	4.540
Gesamt*	43.051	40.140	56.708	57.471

(* Rundungsdifferenzen)

Zu 2.a.:

Verteilung der abgeleiteten Aufkommenswirkung nach Einkommensklassen (in Tausend Euro):

	2009	2010	2011	2012
bis 11.000	0	0	0	0
11.000 bis unter 12.000	1.605	1.353	1.931	2.022
12.000 bis unter 14.000	3.189	2.741	3.904	4.152
14.000 bis unter 16.000	3.146	2.746	3.865	4.053
16.000 bis unter 18.000	3.063	2.662	3.721	4.202
18.000 bis unter 20.000	2.832	2.480	3.483	3.771
20.000 bis unter 22.000	2.449	2.164	2.996	3.343
22.000 bis unter 24.000	2.075	1.912	2.654	2.808
24.000 bis unter 26.000	2.032	1.846	2.630	2.708

	2009	2010	2011	2012
26.000 bis unter 28.000	1.927	1.809	2.519	2.791
28.000 bis unter 30.000	1.734	1.521	2.180	2.426
30.000 bis unter 40.000	6.043	5.715	7.934	8.196
40.000 bis unter 50.000	3.732	3.472	4.781	4.907
50.000 bis unter 70.000	4.255	4.300	6.203	5.737
70.000 bis unter 100.000	2.540	2.699	4.001	3.511
100.000 bis unter 200.000	1.836	2.021	2.979	2.250
200.000 bis unter 500.000	507	601	781	512
über 500.000	85	99	147	82
Summe*	43.051	40.140	56.708	57.471

(* Rundungsdifferenzen)

Zu 3.:

Anteil der Fälle, in denen Kinderbetreuungskosten geltend gemacht wurden, und gleichzeitig ein Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bezogen wurde:

	2009	2010	2011	2012
Alleinverdiener	25%	24%	25%	25%
Alleinerzieher	17%	16%	15%	15%

Zu 4.:

Anzahl der Kinder, denen die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten zu Gute kam:

	2009	2010	2011	2012
Kinder	149.000	151.000	189.000	182.000

Zu 5.:

Die Mindereinnahmen beim Steueraufkommen durch die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten wurden bei Erstellung des Abgabenänderungsgesetzes 2009 auf 165 Millionen Euro geschätzt. Diese Schätzung wurde jedoch, insbesondere aufgrund der breiten Einführung von Gratiskindergärten, obsolet (für die Folgejahre siehe Ausführungen zu Frage 7.).

Zu 6.:

Einerseits wurden in den letzten Jahren die Angebote für kostenlose Kinderbetreuung, insbesondere im Kindergartenbereich, ausgeweitet. Andererseits zeigen die Daten, dass für viele Kinder keine Kinderbetreuungskosten geltend gemacht wurden.

Zu 7. und 12.:

Das Bundesministerium für Finanzen schätzt regelmäßig das Aufkommen der einzelnen Steuerarten, jedoch gibt es keine regelmäßigen Schätzungen der Auswirkungen der einzelnen Bausteine der Steuergesetze auf das Gesamtaufkommen. Diesbezügliche Schätzungen erfolgen nur bei wesentlichen Gesetzesänderungen. Sowohl bezüglich der Kinderbetreuungskosten als auch des Kinderfreibetrags ist jedoch in den Folgejahren mit ansteigenden Kosten zu rechnen.

Zu 8.:

Abgeleitete Aufkommenswirkung des Kinderfreibetrags für die Jahre 2009 bis 2012 (Aufteilung nach Bundesländern und Jahren, in Tausend Euro):

	2009	2010	2011	2012
Burgenland	2.495	2.685	2.667	2.199
Kärnten	4.358	4.638	4.519	3.795
Niederösterreich	13.977	15.065	15.058	12.374
Oberösterreich	14.397	15.260	15.079	12.672
Salzburg	4.784	5.196	5.228	4.233
Steiermark	9.094	9.589	9.413	7.791
Tirol	6.742	7.418	7.368	5.924
Vorarlberg	4.425	4.783	4.856	3.991
Wien	10.946	12.042	12.531	9.427
ohne Zuordnung	5.333	5.822	5.804	5.923
Gesamt*	76.552	82.497	82.524	68.329

(* Rundungsdifferenzen)

Zu 8.a:

Verteilung der abgeleiteten Aufkommenswirkung nach Einkommensklassen (in Tausend Euro):

	2009	2010	2011	2012
bis 11.000	0	0	0	0
11.000 bis unter 12.000	2.903	3.063	2.999	2.517
12.000 bis unter 14.000	6.343	6.706	6.577	5.600
14.000 bis unter 16.000	6.803	7.119	6.855	5.825
16.000 bis unter 18.000	6.953	7.352	7.121	6.056
18.000 bis unter 20.000	6.583	6.962	6.875	5.894
20.000 bis unter 22.000	5.624	6.017	6.083	5.208
22.000 bis unter 24.000	4.532	4.939	4.987	4.363
24.000 bis unter 26.000	4.010	4.405	4.519	3.896
26.000 bis unter 28.000	3.641	3.985	4.045	3.560
28.000 bis unter 30.000	3.048	3.367	3.364	2.920
30.000 bis unter 40.000	9.944	10.946	10.980	9.252
40.000 bis unter 50.000	4.972	5.454	5.530	4.505
50.000 bis unter 70.000	5.185	5.673	5.798	4.422
70.000 bis unter 100.000	3.021	3.274	3.428	2.429
100.000 bis unter 200.000	2.253	2.411	2.518	1.495
200.000 bis unter 500.000	649	719	734	343
über 500.000	88	105	113	46
Summe*	76.552	82.497	82.524	68.329

(* Rundungsdifferenzen)

Zu 9.:

Anteil der Fälle, in denen der Kinderfreibetrag geltend gemacht wurde und gleichzeitig ein Alleinverdiener- bzw. Alleinerzieherabsetzbetrag bezogen wurde bzw. der Fälle, in denen beide Elternteile den Kinderfreibetrag geltend gemacht haben:

	2009	2010	2011	2012
Alleinverdiener	29%	28%	26%	26%
Alleinerzieher	14%	14%	13%	14%
beide Elternteile	34%	37%	37%	38%

Zu 10.:

Das Mindereinkommen bei den Steuereinnahmen durch den Kinderfreibetrag wurde für 2009 auf 165 Mio. € geschätzt.

Zu 11.:

Der Kinderfreibetrag wird zwar nur von einem Teil der Haushalte genutzt, die ihn in Anspruch nehmen könnten. Allerdings nimmt die Bekanntheit der Maßnahme aufgrund der Kommunikationsmaßnahmen des BMF deutlich zu. Der Kinderfreibetrag wird mittlerweile häufiger und im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung auch rückwirkend beantragt.

Zu 13.:

Anzahl der Kinder, denen der Kinderfreibetrag zu Gute kam:

	2009	2010	2011	2012
Kinder	950.000	1.010.000	1.010.000	840.000

Zu 14. bis 18.:

Ein Zuschuss des Arbeitgebers für Kinderbetreuungskosten ist auf Seiten des Arbeitgebers eine gewöhnliche Betriebsausgabe und daher steuerlich nicht gesondert zu erfassen. Auf Seiten des Arbeitnehmers stellt der Zuschuss einen steuerpflichtigen Lohnbestandteil dar, soweit nicht die Befreiung nach § 3 Abs. 1 Z 13 lit. b EStG greift. Der Arbeitnehmer hat daher durch die Erklärung L 35, die beim Arbeitgeber zur späteren Überprüfung zu hinterlegen ist, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu bestätigen. Die steuerbefreiten Zuschüsse werden aus Gründen der Vereinfachung der Lohnbuchhaltung nicht gesondert erfasst, sondern mit anderen Befreiungen in einer Kennziffer übermittelt. Aufgrund der Fülle steuerwirksamer gesetzlicher Regelungen für Arbeitgeberzuwendungen würde eine gesonderte Erfassung aller dieser Tatbestände die auch durch höchstgerichtliche Erkenntnisse (siehe beispielsweise VfSlg. 15773/2000) gesteckten Grenzen des zumutbaren Aufwands für den Arbeitgeber sprengen. Sie ist auch für die Zwecke der korrekten Abgabenermittlung nicht erforderlich und im Hinblick auf die Verwaltungsökonomie mit den Zielen einer sparsamen, wirtschaftlichen und

zweckmäßigen Verwaltung nicht in Übereinstimmung zu bringen. Daher ist eine exakte Bezifferung der gefragten Maßzahlen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Michael Lindner". The signature is fluid and cursive, with a prominent 'M' at the beginning and a 'n' at the end.